



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Ilmmünster
über VG Ilmmünster
Freisinger Straße 3
85304 Ilmmünster

Wasserrecht

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig: Frau Kathrin Raschke
Zimmer-Nr.: A116
Telefon: 08441 27-4193
Fax: 08441 27-134193
E-Mail: Kathrin.Raschke@landratsamt-paf.de

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)

Pfaffenhofen a.d. Ilm,

42/6421.3/20230123

15.12.2023

Vollzug der Wassergesetze; Zutagefördern von Grundwasser für die Wasserversorgung der Gemeinde Ilmmünster aus dem Brunnen II, Fl.-Nr. 828, Gemarkung Ilmmünster

Anlagen:

1 Kostenrechnung
Plansatz *in Rückgabe*

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. Gehobene Erlaubnis

1.1 Der Gemeinde Ilmmünster, vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Georg Ott, - Antragstellerin - wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG für das Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen II auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 828 der Gemarkung Ilmmünster für die Wasserversorgung der Gemeinde Ilmmünster erteilt.

1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschl. Löschwasserbereitstellung) sowie zur Betriebswasserversorgung in Trinkwassergüte im Versorgungsgebiet der Gemeinde Ilmmünster.

Bankverbindung:
Sparkasse
Pfaffenhofen a.d. Ilm
BIC: BYLADEM1PAF
IBAN: DE73 7215 1650 0000 0003 31

Öffnungs- und Servicezeiten:
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. – Do. nach Terminvereinbarung bis 17:00 Uhr

Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde:
in Pfaffenhofen a.d. Ilm Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30* Uhr | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00* Uhr |
Do.: 14:00 - 17:00* Uhr
in der Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00* Uhr, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00* Uhr
* Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:
Hauptgebäude: Hauptplatz 22
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg
Weitere Dienstgebäude: www.landkreis-pfaffenhofen.de

1.3 Beschreibung der Benutzungsanlage

1.3.1 Wassergewinnungsanlage

Identifizierung

Name des Brunnens	Brunnen II
Kennzahl der Fassung (aus INFO-WAS)	4110/7534/00012
Name der Wassergewinnungsanlage	Ilmmünster, B2
Baujahr	1984
Art der Fassung: (z.B. Vertikal-/Horizontalfilter-/Schachtbrunnen/...)	Vertikalbrunnen

Lagebeschreibung der Brunnen

Gemeinde	Ilmmünster
Gemarkung	Ilmmünster
Flurstücks-Nr.	828
Ostwert (UTM 32) (metergenau)	32 684 288,9
Nordwert (UTM 32) (metergenau)	5 373 414,6
Geländehöhe [NN + m]	443,75
Art des Messpunkts	Geländeoberkante
Messpunkthöhe in NN + m	443,75

Bohrung und Ausbau (Details s. Brunnenausbauplan entsprechend Ziffer 1.4)

Bohrtiefe ab Geländeoberkante (GOK) [m]	126,50
ausgebaute Brunnentiefe ab GOK [m]	121,50
Bohrlochenddurchmesser [mm]	DN 1200 mm bis 8,00 m u. GOK DN 1000 mm bis 33,00 m u. GOK DN 800 mm bis 126,50 m u. GOK
Ausbaudurchmesser [mm]	400

Stahlsperrohr

Nenn Durchmesser DN	800
von - bis m unter GOK	3,0 bis 33,0

Abdichtung zwischen Bohrlochwand und Sperrrohr

mit (Abdichtungsmaterial)	Plastische Betonabdichtung verpresse
von - bis m unter GOK	3,0 bis 33,0

Ruhewasserspiegel (Rwsp.)

Datum	17.12.1983
Lage [m über/unter Messpunkthöhe]	11,67

Pumpversuche

Datum	1983
Dauer [h]	100
Förderstrom [l/s]	34
abgesenkter Wasserspiegel bei [m u. Ruhe-Förderung WSP]	8,51

1.3.2 Fördereinrichtungen

Der Brunnenkopf des Brunnes II befindet sich in einem erdüberdeckten Brunnenvorschacht aus Betonfertigteilingen. Die Förderanlage enthält eine Aufbereitungsanlage. Das geförderte Wasser aus Brunnen II wird über diese mit Sauerstoff angereichert. Anschließend werden die Eisen- und Manganpartikel in Quarzfilterkiesen entfernt. Das Reinwasser wird in Saugbehältern des Wasserwerks zwischengespeichert. Die Aufbereitungsanlage befindet sich in unmittelbarer Nähe des Brunnens. Das Reinwasser wird mittels horizontaler Kreiselpumpen aus den Saugkammern in den Hochbehälter bzw. direkt in das Ortsnetz gefördert. Es liegen zwei Hochbehälter für die Speicherung zur Verfügung. Einer wurde bereits außer Betrieb genommen; der andere hat ein Speichervolumen von 1 x 150 m³. Ein Bauwerksplan liegt nicht vor. Ein weiterer Hochbehälter au der Flur Nr. 975, Gemarkung Ilimmünster ist in Planung. Dieser soll ein Volumen von 2 x 750 m³ besitzen. Das Rohrleitungsnetz der Gemeinde Ilimmünster umfasst eine Gesamtlänge von etwa 20 km.

Name des Brunnens	Brunnen II
Art des Pumpenaggregates	Unterwassermotorpumpe UPA 150S-65/4 UMA 150B 8/21
Förderstrom [l/s]	17
Zugehörige Förderhöhe [m]	27
Vorgesehene max. tägl. Betriebsdauer [h]	10

1.3.3 Messeinrichtungen

Die Messung der geförderten Wassermenge erfolgt über magnetisch induktive Durchflusszähler.

1.3.4 Technische Begrenzung für das Zutagefördern von Grundwasser

Die mögliche Momentanentnahme ist beschränkt auf 17 l/s. Die Beschränkung erfolgt durch die Förderleistung der Pumpe.

1.3.5 Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Außer der oben beschriebenen Wassergewinnungsanlage stehen keine weiteren Erschließungen zur Verfügung. Es besteht Notverbund mit der Gemeinde Hettenshausen und der Gemeinde Reichertshausen. Die Gemeinde Hettenshausen wiederum hängt an einem Notverbund mit der Stadt Pfaffenhofen. Der Verbund kann durch das Öffnen des Notverbundschiebers sofort hergestellt werden.

1.4 Planunterlagen und Beschreibung der Benutzungsanlage

Der Benutzung liegt der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan des Ingenieurbüros Wipfler-Plan vom 29.11.2022 zugrunde:

- Antrag vom 29.11.2022
- Erläuterungsbericht vom 29.11.2022 zum Vorhaben
- Übersichtskarte Wasserversorgung Ilmmünster (GP ÜK01/ M = 1 : 25.000)
- Lageplan Trinkwasserschutzgebiet Brunnen II (GP LP01/ M = 2.000)
- Brunnenausbauplan Brunnen II inkl. Pumpversuch (GP BP01/ M = 1 : 200 / 1 : 25)
- Geologische Karten
 - Auszug aus der Geologischen Karte von Bayern mit Lage von Brunnen II (GP LP02 / M = 1 : 50.000)
 - Auszug aus der Hydrogeologischen Karte von Bayern mit Lage von Brunnen II (GP LP03 / M = 1 : 50.000)
- Jahresbericht Wasserverbrauchsmessungen der Jahre 2014 bis 2021
- Chemische Analysen
 - Chemische, mikrobiologische und PSM Untersuchungsbefunde von Rohwasser
 - Chemische, mikrobiologische und PSM Untersuchungsbefunde von Reinwasser
 - Ergebnisse tiefenorientierte Probennahme
- TV-Untersuchung
 - Bildbericht TV-Untersuchung vor der Regenerierung vom 27.04.2022
 - Bildbericht TV-Untersuchung nach der Regenerierung vom 09.05.2022
- Ergebnisse geophysikalische Untersuchungen
- Vorschlag zur Anpassung des Schutzgebietskataloges

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vom 06.12.2023 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 15.12.2023 versehen.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1 Wasserrecht

2.1.1 Befristung

Die gehobene Erlaubnis endet am 31.12.2028.

2.1.2 Rechtsnachfolge

Die gehobene Erlaubnis geht mit allen Rechten und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

2.1.3 Umfang der erlaubten Benutzung

auf dem Grundstück Flurstücks-Nr.		828
der Gemarkung		Ilmmünster
aus den Brunnen		Brunnen II
maximal	[l/s]	17
maximal	[m ³ /d]	660
maximal	[m ³ /a]	150.000

und **insgesamt** aus der Wassergewinnungsanlage Ilmmünster (bestehend aus dem Brunnen Nr. II) maximal 17 l/s, 640 m³/d und 150.000 m³/a Grundwasser zutage zu fördern.

2.1.4 Verwendung des zutage geförderten Wassers

Das zutage geförderte Wasser darf nur für den beantragten Zweck als Trinkwasser und Betriebswasser verwendet werden.

2.1.5 Sorgsame Verwendung

Auf eine sorgsame Wasserverwendung durch die Abnehmer ist hinzuweisen und zu achten. Die Wasserverluste im Wasserversorgungsnetz (Rohrnetz) sind stetig zu beobachten, einem Verdacht von Undichtigkeit ist umgehend nachzugehen und zu beheben.

2.1.6 Messungen und Berichtspflichten, Beweissicherung

Zur Überwachung sind die Anforderungen an die Eigenüberwachung gemäß EÜV in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Sämtliche Betriebsaufzeichnungen und der Jahresbericht (mit Ausnahme der Schutzgebietsüberwachung) sind gem. § 6 EÜV auf maschinenlesbaren Datenträgern als Schnittstellendateien (*.wva, qualitativ, *.wve, quantitativ) entsprechend dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt vorzulegen.

Die geförderte Wassermenge ist mit geeichten Wasserzählern zu überprüfen. Die Wasserzähler müssen regelmäßig hinsichtlich ihrer Messgenauigkeit überprüft werden.

2.1.7 Betrieb, Instandhaltung

Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß instand zu halten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne der TrinkwV sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Trinkwasserversorgern insbesondere des DVGW Arbeitsblattes W 1000 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

2.1.8 Weiteres

Aufgrund des oberflächennahen Zutritts von Grundwasser, verursacht durch einen unsachgemäßen Ausbau bzw. Zustand des Brunnens, ist eine Befristung auf 5 Jahre erforderlich. Der Wasserzutritt im Aufsatzrohr muss durch geeignete Maßnahmen abgedichtet werden.

2.2 Gesundheitsamt

Aus Sicht des Gesundheitsamtes besteht mit dem Vorhaben grundsätzlich Einverständnis, jedoch sind bestehende Auflagen hinsichtlich des oberflächennahen Zutritts von Grundwasser bis zur erfolgreichen Abdichtung einzuhalten.

2.3 Naturschutz, Gartenbau und Landschaftspflege

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

2.4 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a.d.Ilm

Aus landwirtschaftlich und forst-fachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

3. Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen

3.1 Einwendungen

Bei der VG Ilmünster und beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm wurden während der Auslegung keine Einwendungen erhoben.

3.2 Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen

Beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm sind keine Stellungnahmen während der Auslegung eingegangen.

4. Kostenentscheidung

4.1 Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4.2 Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 920,00 Euro festgesetzt. Als Auslagen werden 561,00 Euro erhoben.

Gründe:

I.

Die Gemeinde Ilmünster ist Unternehmensträger des Brunnen II zur öffentlichen Trinkwasserversorgung. Die verwaltungstechnische Betreuung erfolgt durch die Verwaltungsgemeinschaft Ilmünster. Der Wasserzweckverband Paunzhausen ist mit der Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt.

Die wasserrechtliche Bewilligung zum Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser wurde der Gemeinde Ilmünster mit Bescheid vom 20.02.1991 (Az.: 32/863-201) bis 31.12.2020 erteilt.

Mit Änderungsbescheid vom 29.11.1991 (Az.: 32/863-201) wurde die Entnahmemenge auf 150.000 m³/Jahr erhöht.

Zum Erhalt der Bestandskraft der wasserrechtlichen Zulassung wurden folgende Bescheide erteilt:

Bescheid vom 03.12.2020 bis 31.12.2021, Bescheid vom 17.12.2021 bis 30.06.2022, Bescheid vom 15.06.2022 bis 31.12.2022 und Bescheid vom 19.12.2022 bis 31.12.2023.

Die Gemeinde Ilmünster beantragt mit Schreiben vom 06.12.2022, ergänzt mit E-Mail vom 08.12.2022 und Antragsunterlagen vom 29.11.2022 eine gehobene Erlaubnis für das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen II auf dem Grundstück, Flurstücks-Nr. 828 der Gemarkung Ilmünster. Ein Ableiten (= unterirdisch aus seinem natürlichen Zusammenhang gelöst und weggeleitet) von Grundwasser liegt hier nicht vor.

Beantragt wird die gehobene Erlaubnis für das Zutagefördern von Grundwasser mit folgendem Umfang:

	Brunnen II
maximal [l/s]	17
maximal [m ³ /d]	660
maximal [m ³ /a]	150.000

Das Zutage geförderte Grundwasser soll zur Trinkwasserversorgung (einschließlich Löschwasserbereitstellung) sowie zur Betriebswasserversorgung in Trinkwassergüte verwendet werden.

Das Vorhaben wurde in der Gemeinde Ilmmünster ortsüblich bekannt gemacht. Die Unterlagen lagen in der Zeit vom 25.03.2023 bis 27.04.2023 in der VG Ilmmünster zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich wurden die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen auf der Homepage des Landkreises Pfaffenhofen veröffentlicht.

Es sind keine Einwendungen Beteiligter und keine Stellungnahmen anerkannter Naturschutz- bzw. Umweltvereinigungen eingegangen.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm hat zu dem Vorhaben folgende Sachverständige und Fachbehörden beteiligt:

- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Gesundheitsamt
- Untere Naturschutzbehörde
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a.d.Ilm.

Diese stimmen dem Vorhaben grundsätzlich zu. Alle Beteiligten haben zudem erklärt, auf eine mündliche Verhandlung zu verzichten.

Gemäß Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 67 Abs. 2 Nrn. 2 und 6 BayVwfVG konnte daher auf eine Erörterung verzichtet werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Auf Grund der beantragten jährlichen Entnahmemenge von 150.000 m³ war im Wasserrechtsverfahren im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zu diesem Gesetz).

Gemäß der Angaben des Ingenieurbüros Wipfler vom 29.11.2022 zeigte sich, dass für dieses Vorhaben aufgrund dessen Art und Dimension sowie der Nutzung der Schutzgüter keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Als Begründung für diese Einstufung gab der Gutachter an, dass die Entnahme aus dem Brunnen in den vergangenen Jahren eine nachhaltige Grundwassernutzung zeigte, da sich der Ruhewasserspiegel in den Förderpausen wieder auf das ursprüngliche Niveau eingestellt hat. Zudem zeigten die chemischen Untersuchungen des geförderten Wassers eine gute Qualität. Direkte Auswirkungen auf die Schutzgüter sind aufgrund des Tiefbrunnens nicht bekannt. Die Ausweisung der Schutzzonen bedeutet Einschränkungen für die Nutzung von Boden, Natur sowie Landschaft und bewirkt somit eine positive Beeinflussung dieser Schutzgüter.

Aus naturschutzfachlicher Sicht hat die Vorprüfung ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen und keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen Nr. 09/2023 vom 22.03.2023 veröffentlicht.

II.

Gegenstand der Zulassung ist das Zutagefördern von Grundwasser aus den Brunnen II auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 828 der Gemarkung IImmünster für die Wasserversorgung der Gemeinde IImmünster.

1. Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm ist für die Erteilung der gehobenen Erlaubnis sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG). Für das Verfahren für eine gehobene Erlaubnis gelten gem. Art. 69 Satz 2 BayWG die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend.
2. Rechtsgrundlage für die gehobene Erlaubnis ist § 12 WGH.
 - 2.1 Das Zutagefördern von Grundwasser stellt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG eine Benutzung dar, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer Zulassung bedarf.
 - 2.2 Die Wasserentnahme zur Trinkwassernutzung ist im öffentlichen Interesse. Die Antragstellerin beantragt eine gehobene Erlaubnis.
 - 2.3 Die gehobene Erlaubnis schließt gem. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayVwVfG andere die Benutzung betreffenden behördliche Gestattungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen.

3. PRÜFUNG DES AMTLICHEN SACHVERSTÄNDIGEN

3.1 Allgemeines

Die Prüfung der Antragsunterlagen ist auf die wasserrechtlichen Belange beschränkt. Sie ist keine eingehende technische Entwurfsprüfung. Auch Fragen der Standsicherheit von Bauwerken, des Arbeitsschutzes u.a. wurden nicht geprüft.

3.2 Ergebnis der Prüfung

3.2.1 Bedarfsnachweis

Der derzeitige Bedarf des Versorgungsgebietes mit rd. 2355 Einwohnern kann im Jahresdurchschnitt mit 41,19 m³/(EW*a) angesetzt werden. Dies entspricht 112,85 L/(EW*d) und liegt damit im der nach DVGW W 410 angegebene Größenordnung von 90 L/(EW*d) bis 140 L/(EW*d).

3.2.1.1 Entwicklung der Wasserförderung

Die gemessene Förderung ergab sich wie folgt:

im Jahr	max. Tagesförderung (max. Q _d)	Jahresfördermenge (Q _a)	Jahresabgabe an Endverbraucher	Jahresverluste (Eigenverbrauch und Grundwasser-verlust)		Eigen-gewinnung pro Jahr
	[m ³ /d]			[m ³ /a]	[m ³ /a]	
2014	360	97.790	83.006	13.134	-	1.650
2015	420	95.570	84.195	9.725	-	1.650
2016	660	91.490	83.712	6.128	-	1.650
2017	440	94.770	85.161	7.959	-	1.650
2018	580	102.660	89.903	11.107	-	1.650

2019	-	99.600	90.935	8.665	-	-
2020	-	105.390	98.307	7.083	-	-
2021	550	97.010	92.010	4.983	-	-
Mittel	502	98.035	88.404	8.598	-	1.650

Die realen Wasserverluste im Wasserversorgungsnetz (Rohrnetz) der Gemeinde Ilimünster liegen in den Jahren 2014 bis 2021 zwischen 0,028 und 0,086 m³/(h x km).

3.2.1.2 Prognose für die Entwicklung des Zukunftsbedarfs

Nach der Prognose der Gemeinde Ilimünster ergibt sich folgender zukünftiger Wasserbedarf im Jahr:

Die Prognose erwartet bei einem Bevölkerungszuwachs von 1,5% pro Jahr eine Einwohnerzahl von 3.172 (2.355 im Jahr 2021). Bei einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 41,19 m³/(E x a) ergibt sich ein Prognosebedarf von 130.662 m³ für das Jahr 2040. Die bisherige genehmigte maximale Entnahmemenge von 150.00 m³/a wird, unter Berücksichtigung einer „Klimaerwärmungsreserve“, als ausreichend bemessen und beantragt.

3.2.1.3 Mögliche Einsparpotentiale

Einsparpotentiale wurden im Antrag nicht analysiert.

3.2.1.4 Beurteilung des Bedarfsnachweises

Die beantragte Entnahmemenge entspricht dem nachgewiesenen absehbaren Bedarf von 130.662 m³/a bis zum Jahr 2040. Die Wassergewinnung aus sonstigen Anlagen und der Wasserbezug wurden bei der beantragten Menge berücksichtigt.

3.2.2 Nutzbares Grundwasserdargebot

3.2.2.1 Hydrogeologischer Überblick

Der Brunnen II der Gemeinde Ilimünster befindet sich im Bereich des Tertiärhügellandes. Der Brunnen erschließt Sedimente der Oberen Süßwassermolasse. Diese bilden fluviatile Ablagerungen mit einer Wechsellagerung von Lockergestein aus Kiesen, Sanden, Schluffen und Tonen.

Untere Serie sandig – tonig

Mittlere Serie grobklastisch

Hangendserie feinkörnig.

Die Wechsellagerung feinkörniger (grundwasserstauer) und grobkörniger (grundwasserleitender) Schichten ermöglicht die Unterteilung mehrerer grundwasserführender Horizonte unterschiedlicher Mächtigkeit. Der Brunnen II erschließt das Grundwasser der Mittleren und Unteren Serie. Der oberflächennahe Grundwasserkörper der Hangendserie wurde durch ein Sperrrohr von Brunnen abgesperrt.

3.2.2.2 Grundwasserhydraulische Berechnungen und hydrogeologische Modellvorstellung

Die Ergebnisse des Pumpversuchs aus dem Jahr 1983 sind in nachfolgender Tabelle dargestellt. Aktuelle Messwerte des Jahres 2018 zeigen ähnliche Absenkungen. Die Regenerierung des Brunnens aus dem Jahr 2022 zeigte eine Verringerung der Absenkung des Grundwasserspiegels während des Pumpversuchs.

Dauer	[h]	100
Stufen		6
Fördermenge/ Stufe	[l/s]	5 / 10 / 15 / 20 / 25 / 34
Ruhewasserspiegel	[m u. GOK]	11,67
Maximale Absenkung	[m u. GOK.]	20,18

Geohydraulische Parameter:

Der Grundwasserzustand ist gespannt.

Die hydraulische Auswertung erfolgte auf Grundlage eines Pumpversuches.

Der Durchlässigkeitsbeiwert wurde nach Dupuit-Thiem ermittelt. Der k_f -Wert liegt bei $1,17 \times 10^{-4}$ m/s.

Einzugsgebiet und Grundwasserfließrichtung:

Auf Grundlage der hydrogeologischen Karte L 7534 Pfaffenhofen a. d. Ilm ergibt sich eine SW nach NO bzw. SSW nach NNO gerichtete Fließrichtung in Richtung Ilm. Das Gefälle der Grundwasser Oberfläche bei unbeanspruchtem Zustand beträgt circa 4,2 ‰. Vorfluter bilden die Ilm bzw. die Donau.

3.2.3 Beurteilung des nutzbaren Grundwasserdargebots

3.2.3.1 Wasserhaushalt (Grundwasserbilanz)

Der Brunnen II erschließt das Grundwasser der Mittleren und Unteren Serie der jungtertiären Oberen Süßwassermolasse. Der obere Grundwasserleiter ist durch ein Sperrrohr vom Brunnen getrennt worden.

Das Einzugsgebiet wurde mit $3,33 \text{ km}^2$ berechnet. Dabei wurde eine Grundwasserneubildungsrate von durchschnittlich $1,5 \text{ l/(s} \times \text{km}^2)$ für den Hautgrundwasserleiter des Tiefenwassers der oberen Süßwassermolasse verwendet. Die bestehende Fläche des Trinkwasserschutzgebietes umfasst eine Fläche von $0,145 \text{ km}^2$. Aufgrund des weit über die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes hinausreichenden Aquifers, ist laut Gutachten keine langfristige negative Veränderung des Wasserhaushalts anzunehmen.

3.2.3.2 Beurteilung des nutzbaren Grundwasserdargebots

Das Schutzgebiet von Brunnen II befindet sich auf Acker- und Wiesenflächen. Die Schutzzone W II und WIIU wird von der Dummeltshausener Straße durchkreuzt.

Im Bereich des Schutzgebietes liegen laut Umweltatlas zwei kartierte Biotopflächen, die im Jahr 2013 erhoben wurden, eine Nasswiesenbrache am westlichen Ortsrand von Ilmmünster sowie ein Streuobstbestand am östlichen Rand von Ilmmünster. Eine negative Auswirkung auf die Biotopflächen ist nicht zu erkennen und wird nicht erwartet.

3.2.3.3 Folgerungen

Mit der beantragten Benutzung sind voraussichtlich keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.2.4 Brunnenausbau

Der Brunnen II wurde im Sommer 2022 regeneriert und der Brunnenkopfdeckel erneuert. Die Beschreibung laut TV-Untersuchung nach der Regenerierung lautet wie folgt:

Der Brunnen wurde nach der Regenerierung mit der Kamera untersucht. Die Ablagerungen im Vollrohr konnten dabei vollständig entfernt werden. Die Filterschlitzlöcher waren frei, der Filterkies sichtbar. Die Auflandung im Brunnen konnte fast vollständig entfernt werden.

Bei circa 10,5 m u. BK wurde Fremdwasserzutritt festgestellt. Dieser konnte im Zuge der Regenerierung nicht vollständig beseitigt werden. Im Rahmen der Eigenüberwachung sollen die Indikatorparameter für oberflächlichen Einfluss genau beobachtet werden und im Falle von Auffälligkeiten eine erneute Brunnenuntersuchung erfolgen.

Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Verwendung folgende Bedenken:

Der Ausbau des Brunnens entspricht nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Der oberflächennahe Zutritt von Grundwasser muss durch eine sachgemäße Instandsetzung der Abdichtung des Brunnens verhindert werden.

3.2.5 Wasserbeschaffenheit

3.2.5.1 Physikalisch-Chemische Untersuchungsbefunde

Die Rohwässer des Brunnens wurden jährlich hinsichtlich ihrer chemischen bzw. mikrobiologischen Grundwasserbeschaffenheit untersucht. Die Ergebnisse der chemischen Analyse der Rohwässer der Jahre 2014 bis 2021 lagen dem Antrag bei. Die Gehalte an gelöstem Eisen (0,59 – 0,47 mg/l) und Mangan (0,038 – 0,12 mg/l) sowie die Basekapazität bei pH 8,2 (0,15 – 0,29 mg/l) lagen überwiegend über den Grenzwerten nach TrinkwV (2018).

Die Reinwasseruntersuchung der Jahre 2014 bis 2021 zeigt, dass im Rahmen des Untersuchungsumfanges die geltenden Grenzwerte der Trinkwasserverordnung 2018 eingehalten wurden. Im Rahmen des Untersuchungsumfanges konnten keine Gehalte an Pflanzenschutzmitteln und Pestizidprodukten festgestellt werden. Die untersuchten bakteriologischen Parameter sind zum Zeitpunkt der Probenahmen im Reinwasser einwandfrei.

3.2.5.2 Mikrobiologische Untersuchungsbefunde

Die mikrobiologischen Untersuchungsbefunde des Rohwassers entsprachen stets den Anforderungen der TrinkwV (2018).

3.2.6 Schutz des genutzten Grundwassers

3.2.6.1 Hydrogeologische Verhältnisse und konkurrierende Nutzungen hinsichtlich des Trinkwasserschutzes

Der Brunnen II erschließt Tiefengrundwasser tertiärer Schichten. Zufluss oberflächennahen Grundwassers konnte durch geophysikalische Messungen bei circa 10,5 m u. BK. nachgewiesen werden. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist nach Hölting (1995) als „sehr hoch“ einzustufen. Die chemische Beurteilung der Schutzfunktion zeigt keine Beeinflussungen des Grundwassers durch Oberflächeneintrag von Schadstoffen.

Zusammenfassend wird die Schutzfunktion des Brunnens II Immünster im Gutachten als sehr gut und frei von oberflächlichem Einfluss beschrieben. Das Gefahrenpotenzial für das Trinkwasserschutzgebiet in Verbindung mit den Schutzzonen, dem Auflagenkatalog der Schutzgebietsverordnung und unter Beachtung der Empfehlungen als insgesamt hinnehmbar eingestuft werden.

3.2.6.2 Wasserschutzgebiet

Der Schutzgebietskatalog soll, wie im Antrag Anlage 9 vorgeschlagen, angepasst werden.

3.2.6.3 Wasserwirtschaftliche Beurteilung

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann der Antrag auf Zutagefördern von Grundwasser grundsätzlich unter den in Ziffer 2 genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen befürwortet werden.

3.2.6.4 Wasserrechtliche Gestattung

Das beantragte Zutagefördern von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann hierfür eine gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 WHG befürwortet werden.

3.3 Begründung der Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Befristung in Ziffer 2.1.1 ist erforderlich, weil die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse (Dargebots- und Bedarfssituation) nicht längerfristig und einheitlich prognostizierbar sind und die Datenbasis nur eingeschränkte Aussagen zum Grundwasserhaushalt zulässt.

Aufgrund der unter Nr. 2.1.8 genannten Defizite beim Brunnenausbau ist eine schärfere Befristung erforderlich, innerhalb der die Mängel zu beseitigen sind.

Der Benutzungsumfang wird durch den nachgewiesenen Bedarf und das nutzbare Grundwasserangebot beschränkt.

Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Grundwasservorkommens ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten (vgl. Ziffer 2.1.5 bis 2.1.8).

Der Wasserversorger ist nach den Vorgaben des WHG mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zur einer sparsamen Verwendung von Wasser verpflichtet (§ 5 Abs.1 Nr. 2). Auch im Sinne einer Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt ist ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser geboten. Zudem fordert das WHG von den Trägern der öffentlichen Wasserversorgung die Wasserverluste gering zu halten (§ 50 Abs.3).

Geeigneter fachlicher Maßstab für eine Bewertung von Wasserverlusten ist der spezifische reale Wasserverlust q_{VR} (in $m^3/(km^*h)$) nach DVGW Arbeitsblatt W 392, September 2017, „Wasserverlust in Rohrnetzen; Ermittlung, Wasserbilanz, Kennzahlen, Überwachung“. In die Ermittlung des q_{VR} geht die Rohrnetzlänge (ohne Anschlussleitungen) ein. Dagegen ist der Wert des realen Wasserverlustes in Prozent der Netzeinspeisung für eine Bewertung des Zustandes des Leitungsnetzes nicht geeignet, da dieser keine Netzstrukturparameter berücksichtigt.

Die Messungen, Aufzeichnungen und Meldepflichten dienen dazu, eine Übernutzung des Grundwasservorkommens und Auswirkungen auf Dritte und auf den Naturhaushalt zu vermeiden. Ein weiterer Zweck ist die Dokumentation der Einhaltung der Bescheidsauflagen, mit der im Fall von Rechtsstreitigkeiten die erforderlichen Nachweise geführt werden können.

Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch dienen der Eigenüberwachung und der rechtssicheren Dokumentation. Durch die Meldepflichten soll der ordnungsgemäße Betrieb im Rahmen einer Fremdüberwachung durch Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und ggf. Gesundheitsamt garantiert werden. Insbesondere bei Trinkwassernutzungen sollen auf nachvollziehbare Weise die Parameter zur Beurteilung der Hygiene festgehalten werden.

4 Gesundheitsamt

Im Antrag beschriebener Brunnen inkl. Schutzgebiet liegen inmitten von Acker- und Wiesenflächen. An die östliche Schutzzone III grenzt die Besiedlung der Nachbargemeinde; ein Teil eines Weilers reicht in diese hinein. Im südwestlichen Bereich der Schutzzone II bzw. angrenzend an die Schutzzone III befindet sich jeweils ein Gebäude; der Rest ist ohne Bebauung. Die Schutzfunktion der grundwasserdeckenden Schichten weist für den Bereich um den Brunnen eine mittlere bis geringe Schutzfunktion für den oberen Grundwasserleiter aus, die der Deckschichten des tieferen, genutzten Grundwasserleiters wird allerdings wesentlich höher eingestuft.

Die landwirtschaftliche Nutzung der Acker- und Wiesenflächen zeigte bislang keine erhöhten Nitrat- oder Pflanzenschutzmittelwerte auf; was auf eine eher geringe Nutzungsintensität schließen kann. Mikrobiologische oder chemische Verunreinigungen, die Einträge im Einzugs- bzw. Schutzgebiet besorgen lassen, lagen bislang nicht vor. Die Überwachung der Parameter erfolgt gemäß Trinkwasserverordnung (TrinkwV) chemisch-physikalisch mindestens jährlich, mikrobiologisch mindestens viermal pro Jahr. Nutzungseinschränkungen in den verschiedenen Schutzzonen sind in der Wasserschutzgebietsverordnung geregelt; Verstöße wurden dem Gesundheitsamt Pfaffenhofen bislang nicht angezeigt.

Eine Erhöhung der bisher erlaubten Grundwasserentnahmemenge von 150 000 m³/a ist laut Antrag nicht vorgesehen. Der Brunnen sichert die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Ilmünster und wird künftig Teil der Trinkwasserbereitstellung für den gemeinsam geplanten Hochbehälter der Gemeinden Hettenshausen und Ilmünster sein.

Vorbehaltlich der zum Zeitpunkt des Antrags vorliegenden und vorbenannten Gegebenheiten besteht mit dem im Betreff genannten Antrag aus infektionshygienischer Sicht des Gesundheitsamtes Pfaffenhofen Einverständnis.

5 Untere Naturschutzbehörde

Die Entnahmemengen bleiben unverändert
Es ergeben sich keine naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen oder Hinweise.

6 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Pfaffenhofen a.d.Ilm

Aus landwirtschaftlich und forstfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

7 Entscheidung über Einwendungen und Stellungnahmen

Einwendungen:

Bei der VG Ilmünster und beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm wurden während der Auslegung keine Einwendungen erhoben.

Stellungnahmen anerkannter Vereinigungen:

Beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm sind keine Stellungnahmen während der Auslegung eingegangen.

8 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes - KG - i.V.m. dem Kostenverzeichnis – KVz -, laufende Nr. 8.IV.O/Tarifstellen 1.1.5.3, 1.2.2.

Die aufgeführten Auslagen sind durch die gutachtliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt entstanden.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Katharina Baschab
Abteilungsleiterin

HINWEISE

- Die gehobene Erlaubnis ist kraft Gesetz widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).
- Inhalts- und Nebenbestimmungen können gem. § 13 Abs. 1 WHG auch nachträglich festgesetzt werden (gesetzlicher Auflagenvorbehalt).
- Die gehobene Erlaubnis lässt privatrechtliche Ansprüche gegen den Gewässerbenutzer aus Verträgen, letztwilligen Verfügungen und für Ansprüche aus dinglichen Rechten am Grundstück, auf dem die Gewässerbenutzung stattfindet, unberührt (§ 16 Abs. 3 WHG).
- Mit Ablauf des 31.12.2028 erlischt die gehobene Erlaubnis, d.h. die Gewässerbenutzung darf danach nicht mehr ausgeübt werden. Sofern die Gewässerbenutzung über diesen Zeitraum hinaus durchgeführt werden soll, hat der Benutzer rechtzeitig vor Ablauf einen entsprechenden Antrag auf erneute Zulassung beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d.II, zu stellen.
- **Einschlägige Vorschriften**
Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen (z. B. EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten zusätzlich zu den vorgenannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
- **Änderungen an der Wassergewinnungsanlage**
Für wesentliche technische Änderungen an der Wassergewinnungsanlage oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der bewilligten Wassergewinnung, Änderungen des Verwendungszwecks sowie die Auffassung der Brunnen ist eine wasserrechtliche Gestattung erforderlich, die anhand geeigneter Planunterlagen beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm zu beantragen ist.
- **Regenerierung von Brunnen**
Für Brunnenregenerierungen, bei denen chemische Präparate eingesetzt werden, d. h. feste oder flüssige Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen einzuholen.

- Verwendung als Trinkwasser
Die Anforderungen an das Trinkwasser (z. B. TrinkwV in der jeweils gültigen Fassung) und die Leitsätze für Anforderungen an Trinkwasser, Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Versorgungsanlage nach DIN 2000 sind zu beachten.

- Schlammhaltiges Spülwasser (Rückspülwasser)
Auf die Abwasserverordnung (insbes. Anhang 31, in der jeweils gültigen Fassung), die unter anderem für Abwasser anzuwenden ist, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus der Wasseraufbereitung zu Trinkwasser stammt, wird hingewiesen. Die Einleitung des schlammhaltigen Spülwassers aus der Aufbereitungsanlage in ein Gewässer bedarf einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis.

- Auflassung von Brunnen
Die Auflassung eines Brunnens bedarf der Zustimmung der Genehmigungsbehörde. Die Erhaltung des Brunnens für Nicht-Trinkwasserzwecke oder als Notbrunnen im Rahmen des Wassersicherstellungsgesetzes oder als Grundwassermessstelle, aber auch die Plombierung oder der Rückbau des Brunnens können auferlegt werden.

Verwendete Gesetze:

WHG:	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz
BayWG:	Bayerisches Wassergesetz
BayVwVfG:	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
TrinkwV:	Trinkwasserverordnung
BNatSchG:	Bayerisches Naturschutzgesetz
EÜV:	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung)